

Statut

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

Diözesanverband Paderborn

Bezirksverband Johannland

Statut für den Bezirk Johannland im Diözesanverband Paderborn

§ 1 Name und Sitz

Der Zusammenschluss der im Bereich Johannland dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln – nachstehend „Bund“ genannt – angeschlossenen Schützenbruderschaften – nachstehend „Bruderschaften“ genannt – trägt den Namen

„Bezirksverband Johannland im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften“
- nachstehend „Bezirksverband Johannland“ genannt - .

Sitz ist in Wilnsdorf – Rudersdorf (Kreis Siegen – Wittgenstein).

Der Bezirksverband Johannland erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln in seiner jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlich an.

§ 2 Wesen, Ziel

Aufgabe des Bezirksverband Johannland ist die Unterstützung, Förderung, Koordinierung und Interessenvertretung der Arbeit der Bruderschaften.

Der Bezirksverband Johannland verpflichtet sich, für den Leitsatz des Bundes " Für Glaube, Sitte und Heimat " einzutreten.

Im Sinne des Leitsatzes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften: „Für Glaube, Sitte und Heimat „ wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

Bekenntnis des Glaubens

durch Ausgleich konfessioneller und sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe

Schutz der Sitte

durch Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben, durch Erziehung zu Körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

Liebe zur Heimat

durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des historischen Königsvogelschießen und des Fahنشwenkens, Pflege des heimatischen Brauchtums durch Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit

Der Bezirksverband Johannland respektiert und unterstützt die Eigenständigkeit der angeschlossenen Bruderschaften und verfolgt seine Ziele durch :

- Bildungsmaßnahmen und Begegnungstreffen
- Veranstaltungen zur Förderung von Gemeinschaftserlebnissen
- sportliche Betätigung und Wettbewerbe
- Pflege des Brauchtums und des Fahنشwenkens und des historischen Schießspiels, sowie der Durchführung von Bezirkskönigs -, Prinzen -und des Schülerprinzenschießen
- die verbandspolitische Interessenvertretung der Bruderschaften in Gremien des Bundes und des Diözesanverbandes Paderborn, sowie gegenüber kommunalen Institutionen und anderen Vereinen und Verbänden

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bezirksverband Johannland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Bezirksverband Johannland ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Bezirksverband Johannland dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverband Johannland.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Bezirksverband Johannland sind die Bruderschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme einer Bruderschaft in den Bund und Meldung beim Bezirksverband Johannland.

Die Meldung und Mitgliedschaft einer Bruderschaft beim Bezirksverband Johannland ist Pflicht.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Ausschluss aus dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, e-V. Köln.

Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband Johannland sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Bezirksverband Johannland.

Davon abgesehen bleibt das Eigenleben der Bruderschaften innerhalb des Bezirksverband Johannland unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung des Bezirksverband Johannland oder der Bezirksvorstand kann die Erhebung von Umlagen beschließen.

Die Bruderschaften sind verpflichtet zu den genannten Zeiten und Zahlungsformen den Betrag des Mitgliedsbeitrages zu entrichten

§ 6 Organe

Die Organe des Bezirksverband Johannland sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Bezirksvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Anträge zur Tagesordnung müssen 3 Wochen vor dem jeweiligen Bezirkstag schriftlich bei dem Bezirksvorstand eingereicht werden.

Die schriftliche Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand an die Bruderschaften mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Mit der Ladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zugeben.

Alle anwesenden Mitglieder der Bruderschaften, die das 18. Lebensjahr am Tag der Versammlung vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Bezirksbundesmeister oder seinem Stellvertreter.

Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Bezirksvorstand.

Für die Wahl zum Bezirksvorstand ist die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes.

Ferner obliegt der Mitgliederversammlung :

- die Festlegung von Umlagen
- die Beratung und Beschlussfassung über Aktion und Programm des Bezirksverband Johannland
- Beschlussfassung über Statutänderungen

§ 9 Vorstand des Bezirksverband Johannland

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Bezirksbundesmeister, der stellvertretende Bezirksbundesmeister und der Bezirksgeschäftsführer.

Weiterhin gehören zum Bezirksvorstand der Bezirkspräses, der Bezirksschießmeister und der Bezirksjungschützenmeister, sowie die 1. Brudermeister der angeschlossenen Bruderschaften.

Weitere Mitglieder sind bei Bedarf als Beisitzer in den Bezirksvorstand wählbar.

Der Bezirksvorstand leitet den Bezirksverband Johannland und vertritt diesen nach innen und außen.

Der stellvertretende Bezirksbundesmeister führt die Bezirkskasse. Die Brudermeister der angeschlossenen Bruderschaften prüfen die Bezirkskasse einmal im Kalenderjahr vor der Mitgliederversammlung und geben auf der Mitgliederversammlung ihren Kassenbericht ab.

§ 10 Wahlzeit

Der Bezirksvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

In einem Rhythmus von 5 Jahren werden gewählt :

Im ersten Jahr :	Bezirksbundesmeister stellv. Bezirksjungschützenmeister Bezirksschießmeister
Im zweiten Jahr :	keine Wahlen
Im dritten Jahr :	Bezirksjungschützenmeister
Im vierten Jahr :	Bezirksgeschäftsführer stellv. Bezirksbundesmeister (Bezirkskassierer)
Im fünften Jahr :	keine Wahlen

Die Ernennung des Bezirkspräses ergibt sich aus den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

Wählbar als Bezirksvorstandsmitglieder sind alle Mitglieder der dem Bezirksverband Johannland angeschlossenen Bruderschaften.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der Amtsperiode.

§ 11 Aufgaben des Bezirksvorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Aufstellung eines Haushaltsplans
- Erstattung der Tätigkeitsberichte
- Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen

Besondere Aufgabe des Bezirksvorstandes ist weiter die Festigung der Verbindung zwischen den Bruderschaften innerhalb des Bezirksverband Johannland und dem Bund, sowie die Koordinierung der Veranstaltungen innerhalb des Bezirksverband Johannland. Er setzt sich insbesondere für die Förderung und den Erhalt des heimatlichen Brauchtums ein.

Zur Aufgabenerledigung gibt sich der Bezirksvorstand eine Geschäftsordnung.

§ 12 Bezirksbundesmeister

Der Bezirksbundesmeister leitet und repräsentiert den Bezirksverband Johannland. Er ist Mitglied im Hauptvorstand des Bundes und Diözesanbruderrat.

Die Wahl des Bezirksbundesmeister bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidium des Bundes gemäß der im Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln vorgegebenen Bestimmungen.

§ 13 Bezirkspräses

Der Bezirkspräses wahrt die kirchlichen, geistigen und kulturellen Aufgaben des Bundes innerhalb des Bezirksverband Johannland. Der Bezirkspräses sollte auf Grund kirchlicher Vorschriften, vom zuständigen Diözesanbischof ernannt werden.

§ 14 Stellvertretender Bezirksbundesmeister

Der stellvertretende Bezirksbundesmeister vertritt den Bezirksbundesmeister im Falle der Verhinderung.

Zur Vertretung des Bezirksbundesmeister im Hauptvorstand des Bundes und im Diözesanbruderrat bedarf es einer schriftlichen Vollmacht des Bezirksbundesmeisters.

Für den stellvertretenden Bezirksbundesmeister gilt § 12 sinngemäß.

§ 15 Bezirksgeschäftsführer

Der Bezirksschifführer besorgt die Geschäftsführung in den vorgegebenen Angelegenheiten des Bezirksverbandes.

§ 16 Bezirksschießmeister

Dem Bezirksschießmeister obliegt die Pflege und Überwachung des Sports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technische Durchführung des Bezirkskönigs-, Bezirkssprinzen- und des Bezirksschülerprinzenschießens.

§ 17 Bezirksjungschützenmeister

Wahl und Aufgabe des Bezirksjungschützenmeisters richtet sich nach dem Statut der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ) – in diesem Falle nach dem Statut des BdSJ - Bezirksverband Johannland. Der Bezirksjungschützenmeister wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Bezirksjugend vorgeschlagen und anschließend von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 18 Bezirksvorstandssitzungen

Der Bezirksbundesmeister, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Bezirksbundesmeister, beruft nach Bedarf die Bezirksvorstandssitzungen ein. Die Einladung hat rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder muß der Bezirksbundesmeister eine Sitzung einberufen.

Jede Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Entscheidungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

Von jeder Bezirksvorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll einmalig erstellt und zu den Akten des Bezirksverband Johannland genommen werden. Sie ist in der nächsten Sitzung des Vorstands den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und zu beschließen. Sie wird unterschrieben vom Schriftführer, dem Bezirksbundesmeister oder dessen Stellvertreter.

Zu jeder Bezirksvorstandssitzung werden der amtierende Bezirkskaiser und der amtierende Bezirkskönig eingeladen.

§ 19 Bezirkskönigsschießen

Im Rahmen der gemeinschaftlichen kulturellen Veranstaltungen veranstaltet der Bezirksverband Johannland in jedem Jahr ein Bezirkskönigsschießen.

Die Austragung des Bezirkskönigsschießens wechselt in einem regelmäßigem Rhythmus unter den angeschlossenen Bruderschaften des Bezirksverband Johannland. Der Termin wird vom Bezirksvorstand festgelegt.

Zum Bezirkskönigsschießen werden die amtierenden Könige der Bruderschaften des Bezirksverband Johannland zugelassen. Sie müssen einer christlichen Konfession angehören (nach Erreichen des Bezirkskönigs ist der Anspruch auf den Titel für diesen König auf 5 Jahre gesperrt).

§ 20 Bezirkskaiserschießen

Im Rahmen der gemeinschaftlichen kulturellen Veranstaltungen veranstaltet der Bezirksverband Johannland in jedem Jahr ein Bezirkskaiserschießen.

Die Austragung des Bezirkskaiserschießens wechselt in einem regelmäßigem Rhythmus unter den angeschlossenen Bruderschaften des Bezirksverband Johannland. Der Termin wird vom Bezirksvorstand festgelegt.

Zum Bezirkskaiserschießen werden alle Könige der Bruderschaften des Bezirksverband Johannland zugelassen. Sie müssen einer christlichen Konfession angehören (nach Erreichen des Bezirkskaisers ist der Anspruch auf den Titel für diesen Kaiser auf 3 Jahre gesperrt).

§ 21 Bezirksstandarte

Die Bezirksstandarte einschließlich Zubehör wird beim amtierenden Bezirksbundesmeister aufbewahrt und zu allen offiziellen Anlässen, an denen der Bezirksverband Johannland teilnimmt, getragen.

§ 22 Bezirksjungschützen

Alle Belange der Bezirksjungschützen im Bezirksverband Johannland regelt das Statut des BdSJ - Bezirksverband Johannland in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer fungieren die Brudermeister der angeschlossenen Bruderschaften im Bezirksverband Johannland. Sie prüfen gemeinschaftlich die Kasse des Bezirksverband Johannland und geben auf der Mitgliederversammlung ihren Bericht ab.

§ 24 Schiedsgerichtsordnung

Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband Johannland und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Bezirksvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln in der Fassung vom 19.3.2000 ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverband Johannland und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 25 Misstrauensantrag

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Statut sowie gegen die Aufgaben und Ziele des Bezirksverband Johannland besteht die Möglichkeit gegen die Mitglieder des Bezirksvorstandes einen Misstrauensantrag zu stellen.

Diese können durch die Mitgliederversammlung ermahnt oder durch Abwahl von ihrem Amt enthoben werden. Erforderlich ist hierfür die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Misstrauensantrag muss mit schriftlicher Begründung dem Bezirksbundesmeister oder seinem Stellvertreter zur Kenntnis gebracht werden. Hiervon ist der Bezirksvorstand in Kenntnis zu setzen.

Wird ein Misstrauensantrag in einer Sitzung oder Versammlung gestellt, so kann in der gleichen Sitzung nicht über diesen Antrag abgestimmt werden. Es ist hierzu eine neue Sitzung einzuberufen.

§ 26 Änderung des Statuts und Auflösung des Bezirksverband Johannland

Die Änderung des Statuts des Bezirksverband Johannland beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Änderung des Statuts müssen in der Tagesordnung des Bezirkstages aufgeführt werden.

Die Statutänderung bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch das Präsidiums des Bundes.

Eine Auflösung des Bezirksverband Johannland ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit möglich.

§ 27 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverband Johannland oder bei Wegfall des Statut- gemäßen Zweckes fällt das Vermögen an das Pfarramt des zu diesem Zeitpunkt gewählten Bezirksbundesmeisters ab; mit der Maßgabe, das Vermögen zu verwalteten und die Inventaren aufzubewahren.

Im Falle einer Neugründung des Bezirksverband Johannland ist das noch vorhandene Vermögen und die Inventaren dem neugegründeten Bezirksverband Johannland zu übergeben.

§ 28 Inkrafttreten

Das Statut des Bezirksverband Johannland tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2002 in Kraft.

Alle bisherigen Statute und Vereinbarungen des Bezirksverband Johannland sind von diesem Tage an außer Kraft gesetzt.

Für den Bezirksverband Johannland :

Bezirksbundesmeister :

stellvertretender Bezirksbundesmeister :

Bezirkspräses :

Bezirksgeschäftsführer :

Bezirksschießmeister :

Bezirksjungschützenmeister :

Brudermeister St. Hubertus Irmgarteichen :

Brudermeister St. Sebastianus Rudersdorf :

Brudermeister St. Hubertus Salchendorf - Helgersdorf :

Für den Bund :

Bundespräses :

Hochmeister :

Bundesschützenmeister :

Bundesjustitiar :

Rudersdorf, 02. März 2002